

Benutzungsordnung der Bibliothek des Philosophischen Seminars der Universität zu Köln

§ 1 Aufgaben

1. Die Bibliothek des Philosophischen Seminars ist eine wissenschaftliche Präsenzbibliothek. Sie hält zum Zwecke der Forschung, der Lehre und des Studiums Bücher zur Benutzung in der Bibliothek bereit, entleiht Bücher und leistet Hilfe bei der Benutzung.
2. Bücher im Sinne dieser Benutzungsordnung sind auch Zeitschriften und sonstige zur Benutzung bestimmte Bestände

§ 2 Benutzungsberechtigte

Zur Benutzung der Seminarbibliothek sind berechtigt:

- Fachstudierende und andere Studierende der Philosophischen Fakultät
- Professoren, Dozenten, und Mitarbeiter des Seminars
- Interessierte Bürger, die aus Gründen der beruflichen und allgemeinen Bildung die Bestände der Seminarbibliothek nutzen möchten

Der Aufenthalt in der Bibliothek kann nicht der Philosophischen Fakultät der Universität Köln zugehörigen Studierenden versagt werden, wenn diese ohne die Absicht zur Benutzung der Bestände lediglich die Räumlichkeiten der Bibliothek als Arbeitsplatz nutzen wollen. Die Bibliothek des Philosophischen Seminars erfüllt keine Lesesaalfunktion allgemeinen Charakters.

§ 3 Benutzungsverhältnis

1. Die Benutzung der Bibliothek erfolgt im Rahmen eines öffentlich-rechtlichen Benutzungsverhältnisses.
2. Rechtsgrundlage der Benutzung sind diese Benutzungsordnung und die zu ihrer Durchführung vom Geschäftsführenden Direktor/ von der Geschäftsführenden Direktorin erlassenen Anordnungen. Die Anerkennung erfolgt durch Unterschrift bzw. durch Inanspruchnahme der Bibliothek.

§ 4 Datenschutz

Bei der Verarbeitung personenbezogener Daten wird das Gesetz zum Schutz personenbezogener Daten angewendet.

§ 5 Gebühren und Auslagerstattung

Die Benutzung der Bibliothek ist grundsätzlich unentgeltlich. Gebühren und Auslagerstattung werden nach Maßgabe der Hochschulbibliotheksgebührenordnung und

der Kostenordnung für die Bibliotheken der Universität zu Köln in ihrer jeweils geltenden Fassung verlangt.

§ 6 Öffnungszeiten

1. Die Öffnungszeiten werden durch Aushang bekannt gegeben.
2. Die Bibliothek kann aus dringenden Gründen zeitweise geschlossen werden. Die Schließung wird so früh wie möglich durch Aushang bekannt gegeben.

§ 7 Allgemeine Benutzungsbestimmungen

1. Der Benutzer hat nach Maßgabe der Benutzungsordnung und der zu ihrer Durchführung erlassenen Anordnungen Anspruch auf die Dienstleistungen der Bibliothek.
2. Der Benutzer hat sich so zu verhalten, dass Sicherheit und Ordnung in der Bibliothek gewahrt bleiben.
3. Den Anweisungen des Bibliothekspersonals ist Folge zu leisten. Auf Verlangen des Bibliothekspersonals ist der Personalausweis bzw. der Reisepass vorzuweisen.
4. Die Bibliothek ist berechtigt, Kontrollmaßnahmen zu ergreifen, die zur Sicherung ihrer Bestände erforderlich sind. Bibliotheksbereiche, die durch Aufsichtspersonal kontrolliert werden, dürfen nicht mit Überbekleidungsstücken, Hüten, Schirmen, Aktentaschen und -koffern, Gepäckstücken und ähnlichen Gegenständen betreten werden. Beim Verlassen eines Kontrollbereiches hat der Benutzer unaufgefordert mitgeführte Bücher vorzuzeigen und Einblick in mitgeführte Behältnisse zu gewähren.
5. Der Benutzer hat die von ihm gebrauchten Bücher, Einrichtungsgegenstände und Geräte sorgfältig zu behandeln.
6. Es ist nicht gestattet, aus Büchern, die älter als hundert Jahre sind, zu kopieren.
7. Tiere dürfen nicht in die Bibliothek mitgebracht werden.

§ 8 Garderobe

Die im Eingangsbereich zur Bibliothek befindliche Garderobe kann von Benutzern genutzt werden. Auf Wunsch erhält der Benutzer gegen Hinterlegung des Personalausweises einen Schlüssel zu einem Schließfach im nicht kontrollierten Eingangsbereich zur Bibliothek.

§ 9 Haftung der Bibliotheken

1. Die Bibliothek haftet nicht für Schäden, die durch unrichtige, unvollständige, unterbliebene oder zeitlich verzögerte Dienstleistungen entstanden sind.
2. Die Bibliothek haftet nicht für Schäden, die durch unsachgemäße Handhabung von technischen Geräten, Hard- und Software und Datenträgern der Bibliothek (z.B. Disketten) sowie an Dateien der Benutzer (z.B. Virenprogramme) entstehen.

3. Die Bibliothek haftet nicht für Verlust der im Eingangsbereich abgelegten Garderobe und den Inhalt der Schließfächer, da sich Garderobe und Schließfächer im nicht kontrollierbaren Eingangsbereich der Bibliothek befinden .

§ 10 Haftung des Benutzers und Ausschluss von der Benutzung

1. Der Benutzer haftet für alle Schäden, die er durch Nichtbeachtung der Benutzungsordnung oder der zu ihrer Durchführung erlassenen Anordnungen verursacht hat.
2. Die Bibliotheksleitung kann einen Benutzer, der schwerwiegend oder wiederholt gegen die Benutzungsordnung oder die zu ihrer Durchführung erlassenen Anordnungen verstößt vorübergehend oder dauernd und teilweise oder völlig von der Benutzung der Bibliothek ausschließen. Der Ausschluss von der Benutzung kann mit einem Hausverbot verbunden werden. Die Rechtsmittel gegen den Benutzungsausschluss und das Hausverbot richten sich nach der Verwaltungsgerichtsordnung. Die aus dem Benutzungsverhältnis entstandenen Verpflichtungen des Benutzers bleiben über den Ausschluss hinaus bestehen.

§ 11 Verhalten innerhalb der Bibliothek

1. Die Benutzer haben alles zu unterlassen, was den ordnungsgemäßen Ablauf des Bibliotheksbetriebes stört. Überkleider, Schirme und Taschen oder ähnliche Behältnisse sowie Mobiltelefone dürfen nicht mit in die Bibliothek genommen werden. Das Mitführen von Tieren ist nicht gestattet.
2. Im gemeinsamen Interesse aller Benutzer muss in allen Benutzungsbereichen größtmögliche Ruhe herrschen. Rauchen, Essen und Trinken sowie die Mitnahme von Lebensmitteln sind nicht gestattet, ebenso jedes Verhalten, das die Arbeit anderer stört oder erschwert.
3. Den Katalogen dürfen keine Katalogkarten entnommen werden. Das ggf. von der Bibliothek festgelegte Kopierverbot für bestimmte Werke ist zu beachten.
4. Die Benutzung von elektronischen Informationsmedien und –einrichtungen in der Bibliothek unterliegt besonderen Bestimmungen, die durch Aushang bekanntgegeben werden.

§ 12 Präsenzbestände

1. Die Präsenzbestände der Bibliothek sind nach ihrem Gebrauch von den Benutzern an ihren Standort zurückzustellen.
2. Werke in Handapparaten müssen mindestens für die Präsenzbenutzung zur Verfügung stehen.
3. Aus dem Präsenzbestand kann nur für Zeiten, in denen die Bibliothek nicht geöffnet ist, ausgeliehen werden.
4. Grundsätzlich nicht ausleihbar sind: seltene und wertvolle Werke, ungebundene und gebundene Zeitschriften des Präsenzbestandes und Werke mit besonderen Benutzungsbeschränkungen.

§ 13 Ausleihe durch Institutsangehörige

Von Institutsangehörigen, Dozenten und Professoren entliehene Bücher dürfen auch außerhalb des Dienstzimmers des Entleihers benutzt werden, sofern dazu ein Nachweis in der Ausleihkartei der Bibliothek hinterlegt wurde. Die Leihfrist beträgt 4 Wochen.

§ 14 Ausleihe durch andere Personen

Alle übrigen Personen können Bücher nur kurzfristig (z.B. zum Kopieren) gegen Hinterlegung eines gültigen Lichtbildausweises entleihen, sowie über den Zeitraum der Bibliotheksschließung zum Wochenende (Freitag bis Montag).

§ 15 Semesterapparate

Institutsangehörigen kann gestattet werden, Semesterapparate für Lehrveranstaltungen einzurichten. Die Bücher sind für andere Benutzer zugänglich zu halten.

§ 16 Schadensersatzpflicht

1. Wer Medien verliert oder beschädigt oder wer sonstige Arbeitsmittel oder Gegenstände der Bibliothek beschädigt, hat Schadensersatz zu leisten. Die Bibliothek bestimmt Art und Höhe des Schadensersatzes nach pflichtgemäßem Ermessen.

2. Die Bibliothek setzt dem Benutzer eine angemessene Frist, innerhalb derer er ein vollwertiges Ersatzexemplar zu beschaffen hat. Gelingt ihm dies nicht, hat er Geldersatz zu leisten. Benutzer und Bibliothek können vertraglich eine abweichende Regelung treffen. Der Vertrag bedarf der Schriftform.

§ 18 Gleichstellungsklausel

Status- und Funktionbezeichnungen dieser Ordnung gelten jeweils in männlicher und weiblicher Form.

§ 19 Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt am 02.04.2007 in Kraft. Sie liegt in der Bibliothek öffentlich aus.

Köln, den 20. März 2007